



Geschäftsordnung 2020

Auf der Grundlage des § 98 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 17.12.2019, gibt sich der Regionseleternrat (RER) der Region Hannover in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Pflichten

1. Die Aufgaben des Regionseleternrates ergeben sich aus dem Niedersächsischen Schulgesetz, insbesondere aus § 99.
2. Die Mitglieder des Regionseleternrates vertreten eigenverantwortlich die Belange aller Erziehungsberechtigten an allen Schulen der Region Hannover zum Wohle der Schülerinnen und Schüler.
3. Die Mitglieder des Regionseleternrates sollen regelmäßig an den Plenumsitzungen des Regionseleternrates teilnehmen. Im Falle der Verhinderung benachrichtigen sie rechtzeitig den/die Vorstandsvorsitzende/n und bemühen sich zeitgleich um ein stellvertretendes Mitglied ihrer Schulform, das dann mit Stimmrecht vertretend an der Sitzung teilnehmen soll.
4. Der Regionseleternrat wählt aus den Elternvertretern der berufsbildenden Schulen und Förderschulen in Trägerschaft der Region je eine/n Delegierte/n und je eine/n Vertreter/in in den Ausschuss Schulen, Kultur und Sport gemäß § 18 (2) der Geschäftsordnung für die Regionsversammlung, den Regionsausschuss, die Ausschüsse der Regionsversammlung und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften.
5. Der Regionseleternrat wählt eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gemäß § 18 (3) der Geschäftsordnung für die Regionsversammlung, den Regionsausschuss, die Ausschüsse der Regionsversammlung und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und § 5 (1) ff der Satzung für das Jugendamt der Region Hannover.
6. Die Mitglieder des RER sind gehalten, die parteipolitische Unabhängigkeit des RER zu wahren.
7. Ressourcen und Kommunikationswege des RER dürfen nicht für private, gewerbliche oder parteipolitische Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder des Regionseleternrates sind die gewählten Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der Schulformen. Die Vertreter/innen sind stimmberechtigt. In der Legislaturperiode 2019–2021 sind das 34 stimmberechtigte Mitglieder. Nichtstimmberechtigte Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht aber kein passives Wahlrecht.
2. Im Fall der vorübergehenden Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes nimmt an seiner Stelle ein stellvertretendes Mitglied der entsprechenden Schulform stimmberechtigt an den Sitzungen teil.
3. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied endgültig ausscheidet (z.B. gemäß § 91 (3) und § 98 (1) NSchG), dann rückt dasjenige gewählte stellvertretende Mitglied – dann mit Stimmrecht – auf, das für die entsprechende Schulform an oberster Stelle auf der Liste der stellvertretenden Mitglieder steht.
4. Jedes gemäß § 2 (3) ausscheidende Mitglied hat den/die Vorsitzende/n und die Regionsverwaltung umgehend zu verständigen.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzer/innen zusammen. Dabei sollten m3glichst viele Schulformen und verschiedene Geschlechter vertreten sein. Insbesondere sollten die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende verschiedenen Schulformen angeh3ren. Der Vorstand teilt seine Arbeitsbereiche eigenverantwortlich ein. Wenn ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, dann sind unverz3glich durch Nachwahl Nachfolger/innen zu bestimmen. Bis zur Nachwahl werden die Aufgaben der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder 3bernommen. Scheidet der gesamte Vorstand aus, w3hlt der RER ggf. mit Unterst3tzung der Region Hannover unverz3glich einen neuen Vorstand aus seiner Mitte.
2. Die/der Vorsitzende (im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende) vertritt den Regionseftrnat im Einvernehmen mit den 3brigen Vorstandsmitgliedern. Mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Plenums den Regionseftrnat vertreten.
3. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Regionseftrrates. Im Verhinderungsfall 3bernimmt die Leitung die/der stellvertretende Vorsitzende, und in deren oder dessen Verhinderungsfall ein/e Beisitzer/in.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - Die Vorbereitung der Sitzungen des Regionseftrrates, einschlie3lich des Aufstellens der vorl3ufigen Tagesordnung.
 - Die Erteilung von Ausk3nften 3ber die Arbeit und die Beschl3sse des RER gegen3ber den Medien oder sonstigen Stellen.
 - Die Ausf3hrung der Beschl3sse des RER.
 - Die Weitergabe von f3r die Elternarbeit relevanten Informationen an den RER.
5. Beschl3sse des Vorstandes 3ber die Umsetzung seiner Aufgaben gem33 § 3 (4) werden mit der Mehrheit seiner gew3hlten Mitglieder gefasst. Die Rechte aus § 4 (4) bleiben unber3hrt.
6. Zu Beginn einer Legislaturperiode fragt der Vorstand die Kontaktdaten der RER-Mitglieder ab. Die Kontaktdaten der RER-Mitglieder, die gem33 der Datenschutzbestimmungen einwilligten, werden den anderen RER-Mitgliedern 3bermittelt.
7. Mindestens ein F3nftel der stimmberechtigten Mitglieder kann einen Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes stellen. Mit einem Antrag auf Abwahl ist gleichzeitig ein Antrag auf Nachwahl zu stellen. Die Abwahl mit Nachwahl wird vom Vorstand in die vorl3ufige Tagesordnung der n3chsten Sitzung aufgenommen. F3r eine Abwahl ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (s. §2 (1)) des RER erforderlich.
8. Der oder die Vorsitzende hat daf3r Sorge zu tragen, dass im RER die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Gesch3ftsordnung eingehalten werden.
9. Der Vorstand berichtet dem RER in jeder Sitzung umfassend 3ber seine Arbeit.
10. Der Vorstand berichtet dem RER j3hrlich 3ber die Verwendung der Mittel.

§ 4 Sitzungen

1. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in ladt die Mitglieder sowie Stellvertreter unter Uberesendung der vorlaufigen Tagesordnung ein. Hinreichend ist hierbei die Einladung per E-Mail. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag vor dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. Der Vorstand kann diese Frist in besonderen Fallen auf funf Tage abkurzen. Die verkurzte Ladungsfrist ist zu begrunden.
2. Die Sitzungen sollen – Ferienzeiten ausgenommen – in regelmaigen Abstanden von acht bis zehn Wochen stattfinden.
3. Der Regionseftrnat wird auf Verlangen von mindestens einem Funftel der stimmberechtigten Mitglieder inner- halb einer Frist von drei Wochen einberufen. Der/die Vorsitzende kann den Regionseftrnat in besonderen Fallen auch ohne Rucksprache mit dem Vorstand einberufen.
4. Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine Angelegenheit auf die vorlaufige Tagesordnung genommen wird, wenn es dies spatestens sieben Tage vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden in Textform¹ mitteilt. Alle fristgerecht eingereichten Antrage werden vom Vorstand unverzuglich spatestens jedoch funf Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in Textform zugeleitet. Der Regionseftrnat kann zu Beginn der Sitzung mit 2/3-Mehrheit dringende Themen (mit Ausnahme von §3 (7)) in die Tagesordnung aufnehmen, die nicht auf der vorlaufigen Tagesordnung stehen. Zusatzlich aufgenommene Tagesordnungspunkte sind zur Beschlussfassung verbindlich auf die Tagesordnung der nachsten Sitzung aufzunehmen. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der RER mit einer 2/3-Mehrheit beschlieen, dennoch Beschlusse uber diese Angelegenheit herbeizufuhren.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind (soweit erforderlich) durch schriftliche Vorlagen vorzubereiten, die einen Beschlussvorschlag enthalten sollen, wenn es der Beratungsgegenstand erfordert. Beschlussvorschlage mussen als E-Mail-Text oder als PDF-Datei eingereicht werden.
6. Zu Beginn jeder Sitzung wird zuerst die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt, uber das Protokoll der vorigen Sitzung entschieden und die Tagesordnung mit Reihenfolge beschlossen.
7. Alle vorgegebenen Fristen beziehen sich nur auf die Schulzeit. Ferienzeiten sind nicht anzurechnen.
8. Die Regionseftrnatssitzungen sind nicht offentlich. Der Vorstand kann aber weiteren Referenten und Gasten die Teilnahme an den Sitzungen gestatten und ihnen Rederecht einraumen.
9. Uber jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr mussen mindestens ersichtlich sein:
 - Ort und Zeit der Sitzung
 - Teilnehmer
 - Beratungsgegenstand
 - Beratungsergebnis

Das Protokoll sollte in Form eines Ergebnisprotokolls ausgefertigt sein. Weitergehende Erlauterungen sind moglich und separat am Ende des Ergebnisprotokolls aufzufuhren. Jedes Mitglied ist berechtigt, Erklarungen zur Niederschrift abzugeben. Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung vom Regionseftrnat zu genehmigen. Sie wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung ubersandt.

¹ „Textform“ meint E-Mail oder Brief



§ 5 Beschlussfassung

1. Der Regionseftrnat ist bei ordnungsgemäßer Einladung zur Plenumsitzung in jedem Fall beschlussfähig. Stellvertretende Mitglieder haben nur im Falle der Vertretung Stimmrecht.
2. Der Regionseftrnat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens ein anwesendes Mitglied eine schriftliche Abstimmung verlangt. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten herbeigeführt werden, die in der vorläufigen Tagesordnung genannt sind oder wenn sie nach §4 (4) mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
3. Der Regionseftrnat kann jederzeit beschließen:
 - Den Schluss der Rednerliste
 - Den Übergang zur Tagesordnung
 - Den Schluss der Debatte und die nachfolgende Abstimmung
 - Die Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
 - Die Verweisung an einen Ausschuss
 - Die Unterbrechung der Sitzung

§ 6 Arbeitskreise

1. Der Regionseftrnat kann Arbeitskreise für die von ihm vertretenen Schulformen und für schulformübergreifende Themen bilden. Mehrere Schulformen können zu einem Arbeitskreis zusammengefasst werden.
2. Die schulformbezogenen Arbeitskreise setzen sich aus den Mitgliedern des Regionseftrrates für diese Schulform zusammen. Schulformübergreifende Arbeitskreise setzen sich aus den Mitgliedern, die hierfür vom Regionseftrrat gewählt wurden, zusammen.
3. Jeder Arbeitskreis wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und kann eine/n Stellvertreter/in wählen.
4. Die Arbeitskreisvorsitzenden sind berechtigt, im Namen des Arbeitskreises sich bei Personen oder Institutionen Arbeitskreis-bezogene Auskünfte einzuholen, und über die Auskunftserteilung zu verhandeln. Sie sind befugt, Referentinnen und Referenten einzuladen. Sobald durch eine solche Aktivität Kosten entstehen könnten, ist vorher die Genehmigung des Vorstands in Textform oder des Regionseftrrates als Beschluss einzuholen. Über die Arbeit des Arbeitskreises, deren Sitzungstermine, Tagesordnungspunkte und Ergebnisse unterrichtet er oder sie der oder den Vorsitzenden des Regionseftrrates und berichtet dem Gremium.
5. Zu den Sitzungen der schulformbezogenen Arbeitskreise können auch die Wahldelegierten und die Schuleftrratsvorsitzenden der jeweiligen Schulform eingeladen werden. Weiter können interessierte Gäste eingeladen werden. An Beschlussfassungen nehmen ausschließlich die anwesenden Regionseftrratsmitglieder teil.
6. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise laden per E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Arbeitskreises ein – bei Bedarf mit Unterstützung durch die Regionsverwaltung, die über die E-Mail-Adressen der Delegierten für die Wahl des RER verfügt.
7. Die Arbeitskreise bedürfen keiner eigenen Geschäftsordnung.

§ 7 Beschluss, Änderung und Gültigkeit der Geschäftsordnung

1. Zum Beschließen der Geschäftsordnung, ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten RER-Mitglieder erforderlich. Änderungen der Geschäftsordnung können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Geschäftsordnung gilt bis auf Weiteres. Mit der Einladung zur ersten Regionseftrnatssitzung nach der konstituierenden Sitzung fügt der neu gewählte Vorstand die (noch) gültige GO bei, die dann auf der ersten oder zweiten Sitzung bestätigt oder mit Änderung neu beschlossen werden kann.
3. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss am 05. Oktober 2020 in Kraft.

Stand 10.12.2020

Ständige Beschlüsse:

Antrag Beschlüsse in Sitzungersetzenden Videokonferenzen

Das Gremium möge Beschließen, dass Beschlüsse, die in Sitzungersetzenden Videokonferenzen gefasst werden, denen von physischen Sitzungen gleich stehen.

Erläuterung:

Das Mittel der Videokonferenz anstatt einer physischen Sitzung sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Da der Vorstand nicht von einer dauerhaften Notwendigkeit von Videokonferenzen ausgeht, ist eine Änderung der Geschäftsordnung nicht nötig.

Begründung:

Der Antrag dient zur Klarstellung. In der Geschäftsordnung sind Videokonferenzen nicht ausgeschlossen, allerdings auch nicht ausdrücklich als Ersatz von Plenumsitzungen erwähnt. Um hier Sicherheit und Einigkeit zu schaffen, stellt der Vorstand diesen Antrag.

Antrag am 10.12.2020 vom Gremium mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Antrag zur jederzeitigen Nachwahl in Arbeitskreise

Das Gremium möge beschließen, dass Nachwahlen in Arbeitskreisen zu jeder beschlussfähigen Sitzung möglich sind.

Antrag am 10.12.2020 vom Gremium einstimmig beschlossen.